

Beilage 2629

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung der Pachtchutzordnung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 28. Juni 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 2. Juli 1949

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung der Pachtchutzordnung

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. I

§ 6 Abs. I der Pachtchutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGBl. S. 1065) erhält folgende Fassung:

„Das Pachtamt kann auf Antrag einen Pachtvertrag vor der vereinbarten Zeit aufheben, wenn der Pächter einen mit dem Verpächter abgeschlossenen Arbeitsvertrag aufgelöst oder gebrochen oder durch sein vertragswidriges Verhalten den Verpächter zur Auflösung des Arbeitsvertrages veranlaßt hat. Das gleiche gilt, wenn der Pächter den Pachtgegenstand infolge der kriegsbedingten Abwesenheit des Verpächters oder eines auf dem Anwesen mitarbeitenden Familienmitglieds des Verpächters unter der Zwangslage des Krieges erlangt hat.

Als Familienmitglied gilt auch eine Person, die durch letztwillige Verfügung oder Übergabevertrag das Anwesen erhalten soll.“

Art. II

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

Begründung

Der Gesetzentwurf, der ursprünglich aus der Mitte des Landtags eingebracht worden war (Art. 71 der Verfassung) bezweckt im wesentlichen, Heimkehrern die Selbstbewirtschaftung bisher verpachteter landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke zu ermöglichen. Die Neuerung gegenüber der bisherigen Fassung besteht darin, daß nunmehr das Pachtamt den Pachtvertrag auf Antrag des Verpächters auch dann vor der vereinbarten Zeit aufheben kann, wenn der Pächter das landwirtschaftliche Anwesen oder Grundstück infolge der kriegsbedingten Abwesenheit des Verpächters oder eines mitarbeitenden Familienmitglieds unter der Zwangslage des Krieges erlangt hat.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht. Das Pachtrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Ziffer 18 des Bonner Grundgesetzes). Ob Art. 125 des Grundgesetzes hier zutrifft, kann dahingestellt bleiben, da nach herrschender Meinung diese Vorschrift erst mit dem Zusammentritt des Bundestags wirksam wird.

Im einzelnen ist zu bemerken, daß bei der Neufassung der Satz 1 des § 6 Abs. I bisheriger Fassung weggelassen wurde, da sich einerseits die bisherige Formulierung — wie sich aus den maßgebenden Kommentaren zur Reichspachtchutzordnung ergibt — gegen rassisch, religiös und politisch Verfolgte richtet, andererseits die Rechtsgrundlage für die Aufhebung von Pachtverträgen bei schlechter Bewirtschaftung nicht in die Pachtchutzordnung, sondern in die Durchführungsbestimmungen zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 gehört.